



Alexander von  
**HUMBOLDT**  
STIFTUNG

# **Feodor Lynen**

## **Forschungsstipendien**

---

Richtlinien | Empfehlungen und Hinweise

# Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen-Forschungsstipendien

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>- 4 -</b>
<b>A. RICHTLINIEN DES FEODOR LYNEN-FORSCHUNGSSTIPENDIUMS</b>	<b>- 5 -</b>
<b>A.1. Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium</b>	<b>- 6 -</b>
A.1.1. Forschungsstipendien-Betrag	- 6 -
A.1.1.1. Stipendiengrundbetrag	- 6 -
A.1.1.2. Auslandszuschlag	- 6 -
A.1.1.3. Sachmittelpauschale	- 7 -
A.1.1.4. Beitrag der*des Gastgebenden	- 7 -
A.1.2. Steuern und Abgaben	- 7 -
A.1.2.1. In Deutschland	- 8 -
A.1.2.2. Im Gastland	- 8 -
A.1.3. Nebeneinkünfte	- 8 -
A.1.4. Stipendienzahlungen	- 8 -
A.1.5. Zeitraum	- 9 -
A.1.6. Annahme	- 9 -
A.1.7. Beginn	- 9 -
A.1.8. Verschiebung	- 10 -
A.1.9. Verlängerung	- 10 -
A.1.10. Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Forschungs-stipendiums	- 11 -
A.1.11. Forschungsaufenthalte außerhalb des Gastlands	- 12 -
A.1.12. Wechsel des Gastinstituts	- 13 -
A.1.13. Änderung von Sachverhalten	- 13 -
<b>A.2. Zusätzliche Leistungen</b>	<b>- 14 -</b>
A.2.1. Reisekosten	- 14 -
A.2.1.1. Reisekostenpauschale	- 14 -
A.2.1.2. Beihilfe für den Transport von Fachmaterial	- 15 -
A.2.1.3. Umzugsbeihilfe zur Rückkehr nach Deutschland	- 15 -
A.2.2. Beihilfe für die Teilnahme an Sprachkursen	- 16 -
A.2.3. Wiedereingliederungsbeihilfe	- 16 -
A.2.4. Familienleistungen	- 16 -
A.2.4.1. Familienzuschlag für Partner*innen	- 17 -
A.2.4.2. Familienzuschlag für Kinder	- 17 -
A.2.4.2.1. Kinderzulage	- 17 -
A.2.4.2.2. Ersatzleistung für Kindergeld nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG)	- 17 -
A.2.4.3. Mutterschutz und Elternschaft	- 18 -
A.2.4.3.1. Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums	- 18 -
A.2.4.3.2. Elternschaft	- 19 -
A.2.4.3.2.1. Elternschaft: Verlängerung des Forschungsstipendiums	- 19 -
A.2.4.3.2.2. Elternschaft: Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten	- 19 -
A.2.4.3.2.3. Elternschaft: Unterbrechung des Forschungsstipendiums	- 21 -

A.2.5. Leistungen für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	- 21 -
A.2.5.1. Verlängerung des Forschungsstipendiums für Geförderte mit Behinderung	- 21 -
A.2.5.2. Zuschuss für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	- 21 -
<b>A.3. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung</b>	<b>- 22 -</b>
A.3.1. Netzwerktagung	- 22 -
A.3.2. Jahrestagung	- 23 -
A.3.3. GAIN-Jahrestagung	- 23 -
A.3.4. Humboldt-Kolloquien im Ausland	- 23 -
<b>A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung</b>	<b>- 23 -</b>
<b>A.5. Erfahrungsberichte</b>	<b>- 25 -</b>
<b>A.6. Urkunde</b>	<b>- 25 -</b>
<b>B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN FORSCHUNGSAUENTHALT IM AUSLAND</b>	<b>- 26 -</b>
<b>B.1. Pflege des Kontaktes zu Wissenschaftler*innen in Deutschland</b>	<b>- 26 -</b>
<b>B.2. Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen</b>	<b>- 26 -</b>
<b>B.3. Versicherungen</b>	<b>- 26 -</b>
B.3.1. Krankenversicherung	- 26 -
B.3.2. Pflegeversicherung	- 27 -
B.3.3. Rentenversicherung	- 27 -
B.3.4. Haftpflicht-/Unfallversicherung	- 27 -
<b>B.4. Mitteilung der Anschrift am Forschungsort</b>	<b>- 27 -</b>
<b>B.5. Ankunft am Gastinstitut</b>	<b>- 27 -</b>
<b>B.6. Krisenvorsorge</b>	<b>- 28 -</b>
<b>B.7. Feodor Lynen</b>	<b>- 28 -</b>
<b>C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK</b>	<b>- 29 -</b>
<b>C.1. Feodor Lynen-Rückkehrstipendium</b>	<b>- 29 -</b>
<b>C.2. Förderung für dauerhaft in Deutschland tätige Alumni</b>	<b>- 31 -</b>
C.2.1. Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage	- 31 -
C.2.2. Erneute Forschungsaufenthalte im Ausland bis zu drei Monate	- 32 -
C.2.3. Einladung von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks nach Deutschland	- 32 -
C.2.4. Druckkostenbeihilfe für Buchpublikationen	- 32 -
<b>C.3. Förderung für dauerhaft im Ausland tätige Alumni</b>	<b>- 33 -</b>
C.3.1. Kurzaufenthalte in Deutschland bis zu 30 Tage	- 33 -
C.3.2. Forschungsaufenthalte in Deutschland bis zu drei Monate	- 34 -
<b>C.4. Humboldt-Netzwerk</b>	<b>- 35 -</b>
C.4.1. Gastgeberschaft	- 35 -
C.4.1.1. Gastgeberschaft in Deutschland	- 35 -
C.4.1.2. Gastgeberschaft im Ausland	- 35 -
C.4.2. Humboldt-Kosmos	- 35 -
C.4.3. Humboldt-Kollegs im Ausland	- 36 -
C.4.4. Humboldt-Alumni-Vereinigungen	- 36 -
C.4.5. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung	- 36 -

C.4.6. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni	- 37 -
<b>D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN</b>	<b>- 38 -</b>
<b>E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>- 40 -</b>
<b>ANLAGEN</b>	<b>- 42 -</b>
<b>Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten</b>	<b>- 42 -</b>
<b>Länderliste für Umzugsbeihilfe aus einem europäischen Land</b>	<b>- 46 -</b>

(Juli 2025)

# Vorwort

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftler\*innen unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Forschungsaufenthalts und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen der Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 31.000 Wissenschaftler\*innen entstanden.

Mit den Feodor Lynen-Forschungsstipendien ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler\*innen aus Deutschland die Durchführung selbst gewählter Forschungsvorhaben im Ausland. Namensgeber für das Programm ist Feodor Lynen, der Münchener Biochemiker und Nobelpreisträger, der sich in den Jahren 1975-1979 als Präsident der Alexander von Humboldt-Stiftung dafür einsetzte, das internationale Humboldt-Netzwerk für deutsche Nachwuchswissenschaftler\*innen zu öffnen. Seit 1979 wurden über 4.200 Forschungsstipendiat\*innen auf diese Weise gefördert.

Die Feodor Lynen-Forschungsstipendien ermöglichen Kooperationen mit allen Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland. Neben der Förderung internationaler Wissenschaft verfolgt die Alexander von Humboldt-Stiftung das Ziel, dass Forscher\*innen aus allen Ländern und Fächern langfristig persönliche Beziehungen und Netzwerke aufbauen und dabei auch Verbindungen zu Deutschland aufrechterhalten. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung bieten zudem vielfältige Gelegenheit, andere Humboldtianer\*innen sowie Mitarbeiter\*innen der Stiftung persönlich kennen zu lernen und sich untereinander zu vernetzen.

Diese Broschüre soll den Forschungsstipendiat\*innen sowie ihren Gastgeber\*innen die Richtlinien des Programms erläutern, als Ratgeber dienen und praktische Hinweise geben. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Ich wünsche allen Forschungsstipendiat\*innen sowie ihren Gastgeber\*innen eine erfolgreiche Zusammenarbeit sowie anregende und angenehme Erlebnisse im Gastland. Ich würde mich freuen, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn, im Juli 2025



Dr. Markus Zanner  
Generalsekretär der  
Alexander von Humboldt-Stiftung

## A. RICHTLINIEN DES FEODOR LYNEN-FORSCHUNGSSTIPENDIUMS

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendien-Programm der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) ermöglicht hochqualifizierten Wissenschaftler\*innen aus Deutschland Forschungsaufenthalte in Kooperation mit Mitgliedern des Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung im Ausland (vgl. C.4.1.2.). Feodor Lynen-Forschungsstipendien sind zur Durchführung eines Forschungsvorhabens eigener Wahl im Ausland in Kooperation mit den wissenschaftlichen Gastgebenden bestimmt, die die erforderlichen Forschungsmöglichkeiten am ausländischen Gastinstitut bereitstellen und als Ansprechpartner\*innen bei der Durchführung des Forschungsvorhabens zur Verfügung stehen. Bei der Finanzierung des Stipendienbetrages erwartet die Alexander von Humboldt-Stiftung in der Regel eine Beteiligung der Gastgebenden im Ausland.

Feodor Lynen-Forschungsstipendien werden an **Postdocs** sowie an **erfahrene Forschende** verliehen:

- Mit den **Feodor Lynen-Forschungsstipendium für Postdocs** ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler\*innen aus Deutschland, die am Anfang ihrer wissenschaftlichen Laufbahn stehen und ihre **Promotion vor nicht mehr als 4 Jahren abgeschlossen** haben, langfristige Forschungsaufenthalte (6-24 Monate, aufteilbar in bis zu 3 Aufenthalte) im Ausland.
- Mit den **Feodor Lynen-Forschungsstipendien für erfahrene Forschende** ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler\*innen aus Deutschland, die ihre **Promotion vor nicht mehr als 12 Jahren abgeschlossen** haben, langfristige Forschungsaufenthalte (6-18 Monate, aufteilbar in bis zu 3 Aufenthalte) im Ausland. Von den Wissenschaftler\*innen wird ein klar erkennbares eigenständiges wissenschaftliches Profil erwartet. Sie sollten in der Regel bereits habilitiert oder als Juniorprofessor\*innen tätig sein, eine Nachwuchsgruppe leiten oder eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen können.

Gefördert werden Forschende aller Fachgebiete und für alle Zielländer im Ausland; die Alexander von Humboldt-Stiftung gibt keinerlei Quoten vor.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung finanziert das Feodor Lynen-Forschungsstipendien-Programm aus Mitteln des Bundesministeriums für Forschung, Technology und Raumfahrt. Die Auszahlung der Stipendienbeträge und Nebenleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die nachfolgenden Richtlinien und Hinweise gelten für alle Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Sie gelten, soweit anwendbar, ebenfalls für von der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgewählte Forschungsstipendiat\*innen der Japan Society for the Promotion of Science (JSPS) sowie des National Science and Technology Council (NSTC) in Taiwan, die ergänzende Förderleistungen im Feodor Lynen-Forschungsstipendien-Programm in Anspruch nehmen können (vgl. A.2.3., A.3. und C.).

## **A.1. Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium**

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von der\*dem Geförderten gewünschten und mit der\*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhabens an einem Gastinstitut im Ausland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts im Ausland und setzt dementsprechend eine Wohnsitznahme im Ausland voraus. Zusätzlich kann in begrenztem Umfang eine Lehrtätigkeit im Sinne einer weiteren Qualifizierung für die akademische Laufbahn übernommen werden. Der Schwerpunkt des Aufenthalts muss jedoch in der selbstständigen Durchführung eines Forschungsvorhabens liegen. Mit der Annahme des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums verpflichten sich die Geförderten, sich während des Förderungszeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb des Gastlandes ist während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht möglich (vgl. A.1.3., A.1.10, A.1.11., A.2.4.3.3. und E.).

### **A.1.1. Forschungsstipendien-Betrag**

Die Höhe des monatlichen Forschungsstipendiums wird ermittelt aus einem Stipendiengrundbetrag (vgl. A.1.1.1.) abzüglich eines möglichen Beitrags der\*des Gastgebenden (vgl. A.1.1.4.), einem Auslandszuschlag (vgl. A.1.1.2.).

Zusätzlich gehört eine Sachmittelpauschale zu den regelmäßigen Stipendienleistungen (vgl. A.1.1.3.).

Darüber hinaus können unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Leistungen für Partner\*innen und Kinder (vgl. A.2.4.) oder Leistungen bei Behinderung oder chronischer Erkrankung (vgl. A.2.5.) beantragt werden.

#### **A.1.1.1. Stipendiengrundbetrag**

Der monatliche Stipendiengrundbetrag beträgt 2.187,50 EUR.

#### **A.1.1.2. Auslandszuschlag**

Das Forschungsstipendium dient zur Deckung des Lebensunterhalts im Ausland und beinhaltet einen Auslandszuschlag, für den die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden. Der Auslandszuschlag (einschließlich Kaufkraftausgleich) kann nur bei tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (§ 52 BBesG) gezahlt werden. Grundlage für die Berechnung des Auslandszuschlags sind weiterhin die Bestimmungen in § 53 und § 55 BBesG. Rückwirkende Änderungen sind zulässig. Wesentliche Wechselkurs- und Kaufkraftveränderungen können auch zu einer Kürzung des Auslandszuschlags während des Förderzeitraumes führen. Vorauszahlungen erfolgen insofern unter Vorbehalt. Der Auslandszuschlag richtet sich nach dem Land, in dem der\*die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*in tätig ist (relevant z. B. bei längeren Forschungsreisen oder mehreren Gastinstituten).

Der Auslandszuschlag wird zu Beginn des Forschungsstipendiums festgelegt und anschließend in regelmäßigen Abständen von in der Regel 6 Monaten überprüft. Im Falle von mehreren Teilaufenthalten von bis zu 6 Monaten wird der Auslandszuschlag zu Beginn des jeweiligen Teilaufenthalts festgelegt.

Werden Forschungsstipendiat\*innen von ihrem\*ihrer Partner\*in und Kindern für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) im Ausland begleitet, kann der Auslandszuschlag auf Antrag in Abhängigkeit von der Anzahl der mitreisenden Familienmitglieder erhöht werden.

Weitere Informationen und das Online-Antragsformular stehen auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Forschungsstipendiat\*innen, deren Partner\*in während des Förderzeitraumes in Deutschland verbleiben und Einkünfte über der „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 556 EUR brutto monatlich) haben bzw. ebenfalls mit einem von deutscher Seite finanzierten Stipendium im Ausland gefördert werden, erhalten den Auslandszuschlag für Ledige.

Der Auslandszuschlag kann um einen Kaufkraftausgleich erhöht werden, um extreme Kursschwankungen ausländischer Währungen aufzufangen. Die Gewährung eines Kaufkraftausgleichs und dessen Höhe richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes. Der Betrag wird in einer in unregelmäßigen Abständen veröffentlichten Liste des Auswärtigen Amtes festgesetzt. Wird ein Kaufkraftausgleich gewährt, ist er in der Stipendienrechnung nicht separat aufgeführt, sondern im Betrag des Auslandszuschlags enthalten.

Beispiele für die Höhe des Auslandszuschlags (ggf. inkl. Kaufkraftausgleich) bei einem Aufenthalt in den USA unter Berücksichtigung der bei Drucklegung dieser Richtlinien gültigen Sätze:

- Forschungsstipendiat\*in ohne Begleitung: 1.892 EUR
- Forschungsstipendiat\*in mit Partner\*in in den USA: 2.528 EUR
- Forschungsstipendiat\*in mit Partner\*in und einem Kind in den USA: 2.807 EUR.

#### **A.1.1.3. Sachmittelpauschale**

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen erhalten eine monatliche Sachmittelpauschale in Höhe von 312,50 EUR. Diese Pauschale stellt einen Zuschuss für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Verbrauchsmitteln, Forschungsgeräten und Publikationen sowie Konferenz- und Forschungsreisen dar.

Die Verwendung dieses Betrages muss nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Zusätzliche Beihilfen für die genannten Zwecke können nicht gewährt werden.

#### **A.1.1.4. Beitrag der\*des Gastgebenden**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung strebt eine Beteiligung der\*des Gastgebenden im Ausland an der Finanzierung des monatlichen Forschungsstipendien-Betrages an. Der Beitrag sollte über den gesamten Förderzeitraum etwa ein Drittel des Forschungsstipendien-Betrages ausmachen. Für Gastinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in weiteren ausgewählten Ländern (s. [Länderliste](#)) wird auf den Beitrag verzichtet. Mit Gastgebenden aus anderen Staaten, die nachvollziehbare Schwierigkeiten bei der Bereitstellung des Beitrages haben, kann eine individuelle Lösung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung abgestimmt werden.

Die Zahlungen der\*des Gastgebenden erfolgen in der Landeswährung und werden auf den monatlichen Stipendienbetrag angerechnet. Der Umrechnungskurs, zu dem der Beitrag angerechnet wird, ergibt sich aus dem Durchschnitt der zum Zeitpunkt der ersten Überweisung der Alexander von Humboldt-Stiftung vorliegenden amtlichen Wechselkurse der letzten drei Monate und ist für den gesamten bewilligten Förderzeitraum gültig. Bei Stipendienverlängerungen und bei Unterbrechungen erfolgt eine Neufestsetzung des Umrechnungskurses nach demselben Verfahren.

#### **A.1.2. Steuern und Abgaben**

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen sind für ihre steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich; ihnen obliegt die Prüfung und Beachtung einer Steuerpflicht im Einzelfall.

### **A.1.2.1. In Deutschland**

Feodor Lynen-Forschungsstipendien sind im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Bundesrepublik Deutschland steuerfrei. Sie unterliegen nicht der deutschen Sozialversicherungspflicht.

### **A.1.2.2. Im Gastland**

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen sind dazu verpflichtet, im jeweiligen Gastland nach Möglichkeit die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuererstattung zu schaffen. Ist dies nicht möglich, ist die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren. Voraussetzung für eine Steuerbefreiung im Gastland ist häufig, dass ein Wohnsitz in Deutschland für den Förderzeitraum nachgewiesen werden kann.

Für Forschungsstipendiat\*innen im Gastland USA ist die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuererstattung, dass der Forschungsaufenthalt mit einem J1-Visum durchgeführt wird. Falls ein anderes Visum vorgesehen ist, muss die Frage der Steuererstattung vorab mit der Alexander von Humboldt-Stiftung geklärt werden. Sofern eine solche Klärung unterbleibt, sind eventuell anfallende Steuern auf den Beitrag der\*des Gastgebenden von den Forschungsstipendiat\*innen selbst zu tragen.

In den USA gehören nur Inhaber eines J1-Visums zur Gruppe von Austauschwissenschaftler\*innen, die für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren von der Zahlung der US-Bundessteuern (Federal Taxes) befreit werden können. Sollte diese Frist überschritten werden, weil sich der\*die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*in vor Beginn der Förderung in den USA aufhält, kann die Alexander von Humboldt-Stiftung fällig werdende Steuerzahlungen für den Förderzeitraum grundsätzlich nicht übernehmen.

### **A.1.3. Nebeneinkünfte**

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen sind verpflichtet, die Alexander von Humboldt-Stiftung über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland und im Ausland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren. Solche Nebeneinkünfte, die 600 EUR brutto monatlich überschreiten, werden auf den monatlichen Stipendienbetrag angerechnet. Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks (vgl. A.1., A.1.10. und A.1.11.) gefährdet; die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Einkünfte auf Grund eines früheren oder fortbestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses werden nicht auf den monatlichen Stipendienbetrag angerechnet, sofern die zusammenhängend geförderten Auslandsaufenthalte jeweils die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

### **A.1.4. Stipendienzahlungen**

Die monatlichen Stipendienzahlungen der Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgen in der Regel zum 1. des Monats in EUR als Abschlagszahlungen auf das deutsche Konto der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen. Das Formular zur Mitteilung eines privaten Bankkontos steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Der Beitrag der\*des Gastgebenden wird durch das Gastinstitut in der Landeswährung ausgezahlt.

**Bitte beachten Sie:** Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen während des Stipendiums länger als die zulässigen Erholungszeiten von der ausländischen Gastinstitution abwesend sind (vgl. A.1.10.) Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. sowie Reisen im Rahmen einer Wiedereingliederungsbeihilfe bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.10. und A.2.3.). Für Forschungsaufenthalte außerhalb des Gastlands gelten die unter A.1.11. festgelegten Regelungen.

Im ersten Monat besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 5. des Monats. Im letzten Monat des jeweiligen Förderzeitraums ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Monatsende erforderlich. Entsprechende Fehltage sind auf Erholungszeiten anzurechnen (vgl. A.1.10.).

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums (*Auslandszuschlag, Sachmittelpauschale, Familienzuschlag für Partner\*innen und Kinder*).

### **A.1.5. Zeitraum**

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium wird unter Berücksichtigung des von den Bewerber\*innen beantragten Zeitraumes vom zuständigen Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung bewilligt.

Eine Aufteilung in bis zu 3 Teilaufenthalte mit einem jeweiligen Mindestzeitraum von 3 Monaten ist möglich.

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium ist nach Beginn grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten wahrzunehmen, bei Verlängerung innerhalb von 48 Monaten.

### **A.1.6. Annahme**

Den Dokumenten über die Verleihung des Forschungsstipendiums (Verleihungsdokumente) ist eine *Annahmeerklärung* beigefügt. Diese Erklärung ist möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Verleihungsdokumente, ausgefüllt per Online-Verfahren an die Alexander von Humboldt-Stiftung zu übermitteln.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist ausdrücklich darauf hin, dass das Feodor Lynen-Forschungsstipendium unter der Voraussetzung verliehen wird, dass zum Zeitpunkt der Stipendienverleihung bzw. vor Beginn des Förderzeitraumes kein anderes Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln angetreten worden ist bzw. angetreten wird. In der Vergangenheit in Anspruch genommene und bereits abgeschlossene Stipendienförderungen sind unschädlich.

### **A.1.7. Beginn**

Das Schreiben über die Verleihung des Forschungsstipendiums enthält den Termin für den Beginn des Forschungsaufenthalts. Im Allgemeinen entspricht dieser Termin den Angaben, die bei der Bewerbung gemacht wurden bzw. dem frühestmöglichen Beginndatum.

Der Termin sollte vor Rücksendung der Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung mit der\*dem wissenschaftlichen Gastgebenden im Ausland abgesprochen sein.

## A.1.8. Verschiebung

Feodor Lynen-Forschungsstipendien können nur aus zwingenden Gründen und nicht unbegrenzt verschoben werden.

Sollte es unmöglich sein, das Feodor Lynen-Forschungsstipendium zum ursprünglich beabsichtigten Termin zu beginnen, so bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung um eine sofortige Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Dieser neue Termin muss mit der\*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmt sein; eine Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung ist abhängig von dem Einverständnis der\*des wissenschaftlichen Gastgebenden und der zu erwartenden Finanzsituation der Stiftung. Der\*die Forschungsstipendiat\*in muss außerdem in Absprache mit dem\*der Gastgebenden gewährleisten, dass die Durchführung des mit der Bewerbung eingereichten Forschungsvorhabens aufgrund der Verschiebung nicht gefährdet wird.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass das Feodor Lynen-Forschungsstipendium *nach Möglichkeit nur kurzfristig* verschoben wird (max. um 12 Monate).

Im begründeten Ausnahmefall sind auch *langfristige* Verschiebungen (in der Regel max. 24 Monate) möglich. Die Entscheidung über eine langfristige Verschiebung ist abhängig von einem erneut mit der\*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhaben, dem Nachweis der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, der erreichten Karrierestufe der\*des Geförderten (Zeitpunkt der Promotion) sowie der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Eine Verschiebung zugunsten anderer Stipendien ist in der Regel **nicht** möglich.

## A.1.9. Verlängerung

Kann das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden, ist auf Antrag unter Angabe der Gründe eine Verlängerung möglich, sofern bei Bewilligung des Forschungsstipendiums der maximale Förderzeitraum (24 Monate für Postdocs bzw. 18 Monate für erfahrene Forschende) unterschritten wurde. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden.

Verlängerungen dürfen den ursprünglich bewilligten Förderungszeitraum nicht überschreiten.

Für darüber hinausgehende Verlängerungen aufgrund von Kindererziehung oder Behinderung gelten die entsprechenden Voraussetzungen (vgl. A.2.4.3.1., A.2.4.3.2.1. und A.2.5.1).

Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Alexander von Humboldt-Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 8 Wochen.

Eine Verlängerung kann nach Bedarf für einzelne Monate beantragt werden. Die Gewährung von langfristigen Verlängerungen ist auch bei wissenschaftlich begründeten Anträgen nicht immer in vollem Umfang möglich, weil erfahrungsgemäß die Anzahl der Verlängerungsanträge die finanziellen Möglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung übersteigt.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Verlängerung beizufügen:

- ein kurzer Bericht über die bisher durchgeführten und in dem beantragten Verlängerungszeitraum geplanten Forschungen. Der Bericht sollte die Ergebnisse der bisherigen Forschungen darstellen.
- eine Erläuterung der Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung;
- Unterlagen zur Dokumentation der bisherigen Forschungen, zum Beispiel Sonderdrucke bereits publizierter Forschungsergebnisse, Manuskripte oder Abstracts von Vorträgen, Preprints etc.;
- eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der\*des wissenschaftlichen Gastgebenden im Ausland mit der Zusage über die finanzielle Beteiligung des Gastinstituts in Landeswährung (grundsätzlich wird ein erhöhter Beitrag des Gastinstituts im Verlängerungszeitraum erwartet), eine Beurteilung der bislang erzielten Forschungsergebnisse sowie Angaben zur Notwendigkeit der Verlängerung. Es liegt in der Verantwortung der Forschungsstipendiat\*innen, die vertrauliche Stellungnahme sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage zu veranlassen.

## **A.1.10. Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Forschungsstipendiums**

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von den Geförderten gewünschten und mit den wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhabens an einem Gastinstitut im Ausland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts im Ausland. Mit der Annahme des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiat\*innen, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck am Gastinstitut im Ausland zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb des Gastlandes während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung widerspricht dem Stipendienzweck und führt zur Unterbrechung oder zum Abbruch des Stipendiums.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Forschungsstipendiat\*innen für den Zeitraum des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums ihrer wissenschaftlichen Aufgabe im Gastland nachgehen. Erholungszeiten von bis zu insgesamt 28 Tagen pro Jahr der Förderung (summiert, nicht in das Folgejahr übertragbar) sind möglich. Bei kürzerer Förderung reduzieren sich die Erholungszeiten entsprechend.

Sollte eine **Unterbrechung** des Forschungsstipendiums erforderlich sein, muss diese zuvor unter Angabe der Gründe schriftlich (formlos) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung beantragt werden (vgl. auch A.2.4.3.2.3.). Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung der\*des Gastgebenden beigefügt werden.

Umstände, die die Durchführung des Forschungsvorhabens verhindern (auch krankheitsbedingt), sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich anzusegnen. Das Forschungsstipendium – und damit die Auszahlung der monatlichen Stipendienbeträge und Zulagen (vgl. A.1.1.) – wird unterbrochen bei

- längeren Aufenthalten außerhalb des Gastlandes sofern von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht im Rahmen eines Forschungsaufenthalts außerhalb des Gastlands genehmigt (vgl. A.1.11.),
- über die zulässigen Erholungszeiten hinausgehender, nicht genehmigter Abwesenheit vom Gastinstitut, und
- längerer Krankheit.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass das Forschungsstipendium *nach Möglichkeit nur kurzfristig* unterbrochen wird (max. 12 Monate). Das Forschungsstipendium ist nach Beginn grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten wahrzunehmen (vgl. A.1.5.), bei Verlängerung innerhalb von 48 Monaten.

Die Entscheidung über eine langfristige Unterbrechung ist abhängig von einem erneut mit der\*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhaben, dem Nachweis der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, der erreichten Karrierestufe der\*des Geförderten (Zeitpunkt der Promotion) sowie der Haushaltssituation der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Eine Unterbrechung zugunsten anderer Stipendien ist in der Regel **nicht** möglich.

Über eine **vorzeitige Beendigung** des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums ist die Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst frühzeitig schriftlich zu informieren.

## **A.1.11. Forschungsaufenthalte außerhalb des Gastlands**

Das Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von der\*dem Geförderten gewünschten und mit der\*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhabens an einem Gastinstitut im Ausland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts im Gastland (vgl. A.1.). Unter bestimmten Voraussetzungen können Forschungsstipendiat\*innen während des Förderungszeitraums außerhalb des Gastlands forschen, wenn dies für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist, auch in Deutschland. Hierzu zählen z. B. Feldforschungsarbeiten, Archivbesuche, Experimente an spezifischen Einrichtungen und Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen ebenso wie persönliche oder organisatorische Gründe (z. B. familiäre Pflichten, gesundheitliche Aspekte, die eine Durchführung des Forschungsvorhabens außerhalb des Gastlands erforderlich machen).

Auch während eines Forschungsaufenthalts außerhalb des Gastlands sind die Geförderten verpflichtet, sich voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht möglich (vgl. A.1.).

Voraussetzung für die Durchführung von Forschungsaufenthalten außerhalb des Gastlands ist außerdem, dass das Forschungsvorhaben mindestens 6 Monate am eigentlichen Gastinstitut durchgeführt wird und die Gesamtdauer der Forschungsaufenthalte außerhalb des Gastlands 25 Prozent des voraussichtlichen Gesamt-Förderungszeitraums in der Regel nicht überschreitet. Im Falle der Bewilligung des maximalen Forschungsstipendienzeitraums von 24 Monaten (Postdocs) bzw. 18 Monaten (erfahrene Forschende) kann entsprechend maximal 6 Monate bzw. 4 Monate außerhalb des Gastlands geforscht werden. Die Einhaltung des maximalen Zeitrahmens für Forschungsaufenthalte außerhalb des Gastlands ist eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Die Durchführung von Forschungsaufenthalten außerhalb des Gastlands unmittelbar am Anfang oder am Ende des Forschungsaufenthalts ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Bewilligung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung möglich, um die Integration bzw. den erfolgreichen Abschluss des Forschungsvorhabens am Gastinstitut nicht zu gefährden.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, muss das Forschungsstipendium für die Dauer des Aufenthalts außerhalb des Gastlands unterbrochen werden (vgl. A.1.10.).

Forschungsaufenthalte außerhalb des Gastlands sind im Vorfeld mit der\*dem Gastgebenden abzustimmen.

Wenn der vorgesehene Zeitraum des Aufenthalts einen Monat überschreitet oder der Aufenthalt am Anfang oder am Ende des Gesamt-Förderungszeitraums geplant ist, muss vor Beginn des

Forschungsaufenthalts ein Antrag gestellt werden. Dieser sollte der Stiftung in der Regel 3 Monate vor Beginn vorliegen. Er ist schriftlich per E-Mail einzureichen, das [Antragsformular](#) steht auf der Webseite zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- eine kurze Beschreibung der außerhalb des Gastlands geplanten Forschung inklusive einer kurzen Begründung der Notwendigkeit des Aufenthalts,
- genaue Zeitangaben,
- eine Stellungnahme der\*des aktuellen wissenschaftlichen Gastgebenden,
- Angaben zu Einkünften im vorgesehenen Aufenthaltsland,
- Kontaktdaten im Zielland.

Während eines Forschungsaufenthalts in einem Drittland wird der Auslandszuschlag je nach Aufenthaltsort angepasst (vgl. A.1.1.2.).

Bei einem Forschungsaufenthalt in Deutschland entfallen der Auslandszuschlag und die Ersatzleistung für Kindergeld.

Im Rahmen der Förderung eines erneuten Forschungsaufenthalts ist ein Aufenthalt außerhalb des beantragten Gastlands nicht möglich (vgl. C.2.2. und C.3.2.).

## **A.1.12. Wechsel des Gastinstituts**

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von der\*dem Forschungsstipendiatin\*Forschungsstipendiaten gewünschten und mit der\*dem Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhabens verliehen. Ein Wechsel zu einem anderen Gastinstitut ist jedoch möglich, sofern wichtige fachliche oder persönliche Gründe vorliegen. Ein Wechsel muss bei der Alexander von Humboldt-Stiftung schriftlich beantragt werden und ist erst nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung möglich. Es sollte beachtet werden, dass ein Wechsel des Gastortes unter Umständen mit erheblichem Zeitverlust und Kosten durch Wohnungssuche, Umzug und Ummeldungen verbunden sein kann.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung erwartet, dass im Fall eines Wechsels des Gastinstituts eine Beteiligung der\*des neuen Gastgebenden an der Finanzierung des monatlichen Stipendienbetrages in der ursprünglich zugesagten Höhe erfolgt.

Der Antrag ist formlos per E-Mail zu stellen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Zeitpunkt und Begründung des Wechsels,
- Erläuterung notwendiger Anpassungen des Forschungsvorhabens, bei Bedarf mit neuem Forschungs- und Zeitplan,
- Stellungnahme der\*des bisherigen wissenschaftlichen Gastgebenden,
- Stellungnahme und Forschungs- und Betreuungsplatzzusage der\*des neuen wissenschaftlichen Gastgebenden.

Sollte die Bereitschaft der\*des Gastgebenden zur Zusammenarbeit während des Förderzeitraumes entfallen und kann binnen 4 Wochen kein neues Gastinstitut mit Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung gefunden werden, so behält sich die Stiftung eine Unterbrechung der Förderung oder einen teilweisen Widerruf der Bewilligung vor.

## **A.1.13. Änderung von Sachverhalten**

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen sind verpflichtet, der Alexander von Humboldt-Stiftung Änderungen von Sachverhalten, die für die Bemessung der Höhe des monatlichen

Stipendienbetrages von Belang sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören unter anderem: Eheschließungen, Geburten von Kindern, Scheidungen, Sterbefälle, Änderungen von Aufenthaltszeiten, Nebeneinkünfte und Änderungen des zugesagten Beitrags der\*des Gastgebenden. Hierzu zählen auch geplante Forschungsaufenthalte außerhalb des Gastlands, die mit dem\*der Gastgeber\*in abzustimmen und der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Genehmigung vorzulegen sind (vgl. A.1.11. und E.).

## A.2. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung folgende Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reisekosten (vgl. A.2.1)
- Beihilfen für die Teilnahme an Sprachkursen (vgl. A.2.2)
- Wiedereingliederungsbeihilfe (vgl. A.2.3.).
- Familienleistungen (vgl. A.2.4.)
- Leistungen für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (vgl. A.2.5.)

Diese Leistungen können in der Regel nur gewährt werden, wenn die Anträge **im Voraus** bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingereicht werden. Die Gewährung der Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

### A.2.1. Reisekosten

#### A.2.1.1. Reisekostenpauschale

Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt den Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen zur Deckung der Kosten für die An- und Rückreise eine einmalige Reisekostenpauschale. Den Verleihungsdokumenten ist eine [Liste der Reisekostenpauschalen](#), geordnet nach Gastländern und Förderzeiträumen, beigelegt. Die zum Zeitpunkt der Stipendienverleihung geltende Reisekostenpauschale wird mit der ersten Stipendienzahlung überwiesen. Forschungsstipendiat\*innen, die aus einem Drittland anreisen, gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung auf schriftlichen formlosen Antrag für die Anreise einen angemessenen Reisekostenzuschuss.

Die Reisekostenpauschale wird nur dann gewährt, wenn sich der\*die Forschungsstipendiat\*in zu Beginn des Förderzeitraumes noch nicht länger als drei Monate im Gastland aufhält. Andernfalls wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt, sofern innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes die Rückkehr nach Deutschland erfolgt.

Eine Reisekostenpauschale kann im Übrigen von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die An- und/oder Rückreise nicht von dritter Seite übernommen werden.

Ist im ursprünglichen Forschungsplan nur ein einziger (längerer) Aufenthalt am Gastort vorgesehen, können Reisekosten nur einmal übernommen werden. Wird das Forschungsstipendium unterbrochen (vgl. A.1.10.), ist eine nochmalige Gewährung der Reisekostenpauschale nicht möglich.

Wurde ein Forschungsstipendium mit bis zu drei Teilaufenthalten verliehen, wird die Reisekostenpauschale Forschungsstipendiat\*innen mit Gastland außerhalb Europas für jeden

Teilaufenthalt gewährt. Forschungsstipendiat\*innen mit Gastland innerhalb Europas erhalten die Reisekostenpauschale nur einmal. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bedingungen.

Auf Antrag können Reisekosten auch für Partner\*innen und Kinder übernommen werden, wenn sie den\*die Forschungsstipendiaten\*Forschungsstipendiatin für mindestens 6 Monate (ohne Unterbrechung) am Gastort begleiten. Partner\*innen sind Ehepartner\*innen, Partner\*innen mit einer eingetragenen Partnerschaft sowie solche unverheirateten und nicht eingetragenen Partner\*innen, die mit gemeinsamen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben oder Kinder in einem gemeinsamen Haushalt gemeinsam versorgen. Für Partner\*innen gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung eine einmalige Reisekostenpauschale entsprechend der für Forschungsstipendiat\*innen geltenden Liste. Für minderjährige Kinder (unter 18 Jahre) gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung einmalig bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 10%, bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 50% und ab dem 13. Lebensjahr 80% der geltenden Reisekostenpauschale. Auch im Falle der Verleihung eines Forschungsstipendiums mit bis zu drei Teilaufenthalten können Reisekosten für begleitende Partner\*innen und Kinder nur einmal übernommen werden.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Reisekosten werden im Rahmen der Alumni-Förderung (vgl. C.2.1., C.2.2., C.2.3. und C.3.) nicht übernommen.

### **A.2.1.2. Beihilfe für den Transport von Fachmaterial**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann eine Beihilfe für den Transport von Fachmaterial, das für die Durchführung des Forschungsvorhabens im Ausland erforderlich ist, gewähren. Ein entsprechender schriftlicher formloser Antrag mit dem Original des Kostennachweises ist bei Stipendien-Beginn und/oder Stipendien-Ende an die Alexander von Humboldt-Stiftung zu stellen. Erstattet werden bis zu 85% der nachgewiesenen Kosten, maximal 500 EUR. Für den Rücktransport kann eine Beihilfe nur gewährt werden, sofern innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes die Rückkehr nach Deutschland erfolgt. Anträge auf eine Kostenübernahme müssen innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Förderung bzw. innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes gestellt werden. Die Beihilfe kann nicht beantragt werden, wenn eine Umzugsbeihilfe (vgl. A.2.1.3.) bezogen wird.

### **A.2.1.3. Umzugsbeihilfe zur Rückkehr nach Deutschland**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann eine pauschale Beihilfe für Umzüge bei Rückkehr nach Deutschland gewähren, sofern der Förderzeitraum 24 Monate ohne Unterbrechung beträgt. Ein schriftlicher Antrag kann gestellt werden, wenn der\*die Forschungsstipendiat\*in innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Stipendiums in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren oder nach Beendigung eines sich an das Stipendium anschließenden, von dem\*der Gastgebenden finanzierten Aufenthalts von maximal 6 Monaten nach Deutschland zurückkehren. Das Antragsformular versendet die Alexander von Humboldt-Stiftung auf Anfrage. Die Beantragung der Umzugsbeihilfe ist nur für Umzüge vom Gastland nach Deutschland möglich. Eine Beihilfe durch die Alexander von Humboldt-Stiftung ist nur möglich, wenn die Umzugskosten nicht von dritter Seite übernommen werden. Anträge auf Kostenübernahme müssen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes gestellt werden. Die Höhe der pauschalen Beihilfe beträgt 1.000 EUR bei Rückkehr aus außereuropäischen, 500 EUR bei Rückkehr aus europäischen Ländern.

Für Partner\*innen, die die Forschungsstipendiat\*innen für mehr als 6 Monate im Ausland begleitet haben, erhöht sich die Pauschale um 500 EUR bei Rückkehr aus außereuropäischen und um 250

EUR bei Rückkehr aus europäischen Ländern. Pro Kind, das die Stipendiat\*innen für mehr als 6 Monate im Ausland begleitet hat, erhöht sich die Pauschale um 250 EUR.

### **A.2.2. Beihilfe für die Teilnahme an Sprachkursen**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann auf schriftlichen (formlos) Antrag eine Beihilfe für die Teilnahme an Sprachkursen zu Vertiefung der Kenntnisse seltener oder schwieriger Sprachen, die für den Auslandsaufenthalt erforderlich sind, gewähren. Die Sprachkurse können in Deutschland oder im Gastland absolviert werden. Anträge sollten rechtzeitig vor Beginn des Sprachunterrichts schriftlich (formlos) an die Alexander von Humboldt-Stiftung gerichtet werden (mit Angabe von Dauer, Stundenzahl und Kosten des Kurses). Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Sprachunterricht voraus. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung der Kurskosten zu Folge haben. Für die Sprachkursteilnahme von Familienangehörigen kann keine Beihilfe gewährt werden.

### **A.2.3. Wiedereingliederungsbeihilfe**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist bestrebt, den Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen die Wiedereingliederung in Deutschland nach der Rückkehr aus dem Ausland zu erleichtern. Die Forschungsstipendiat\*innen, die ihren Forschungsaufenthalt im Ausland nicht in mehrere Teilaufenthalte aufgeteilt haben, können in der zweiten Stipendienhälfte für Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Antrittsvorlesungen und Vorträgen im Rahmen von Bewerbungen in Deutschland eine Wiedereingliederungsbeihilfe in Form einer Beihilfe zu den Fahrt- bzw. Flugkosten beantragen. Die Reisepläne müssen mit den wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmt werden, die ihre Stellungnahmen direkt an die Alexander von Humboldt-Stiftung senden. Die Dauer der Reise soll 14 Tage nicht überschreiten. Innerdeutsche Reisekosten können nicht berücksichtigt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Wiedereingliederungsbeihilfe beizufügen:

- eine Antragsbegründung,
- Einladungsschreiben zu Vorstellungsgespräch bzw. Antrittsvorlesung,
- eine Aufstellung der veranschlagten Fahrt- bzw. Flugkosten mit einer Erläuterung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der gewählten Reiseoption (zum Beispiel Auflistung bzw. Angabe von Preisen anderer angefragter Reisemöglichkeiten),
- eine Stellungnahme der\*des wissenschaftlichen Gastgebenden.

Der Antrag muss **vor Antritt der Reise** eingereicht werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 4 Wochen. Im Falle einer Bewilligung sind nach erfolgter Reise die tatsächlichen Fahrt- bzw. Flugkosten durch geeignete Nachweise zu belegen. Einzureichen sind hierfür in der Regel eine Kopie der Buchungsbestätigung (falls die Kosten nicht aus den Reisedokumenten selbst hervorgehen) sowie eine Kopie der Reisedokumente (Fahrkarte, Boarding Pass).

Die Höhe der Beihilfe beträgt in der Regel 85% der anerkannten nachgewiesenen Fahrt- bzw. Flugkosten.

### **A.2.4. Familienleistungen**

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung weitere Leistungen für begleitende Partner\*innen und Kinder gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Partner\*innen sind Ehepartner\*innen, Partner\*innen mit einer eingetragenen Partnerschaft sowie solche unverheirateten und nicht eingetragenen Partner\*innen, die mit gemeinsamen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben oder Kinder in einem gemeinsamen Haushalt gemeinsam versorgen.

Anträge sind **im Voraus**, frühestens jedoch 6 Monate vor Stipendienbeginn, zu stellen. Mit dem Antrag auf Familienleistungen müssen die Familienstandsurkunden (zum Beispiel Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.) als digitale Kopien (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Die Stiftung behält sich vor, beglaubigte Kopien (bzw. die Originale) der Familienstandsurkunden anzufordern.

#### **A.2.4.1. Familienzuschlag für Partner\*innen**

Forschungsstipendiat\*innen, deren Partner\*in während des Förderzeitraumes keine Einkünfte oder Einkünfte unter der „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 556 EUR brutto monatlich) hat, können auf schriftlichen Antrag einen monatlichen Familienzuschlag in Höhe von 205 EUR erhalten. Der Zuschlag wird unabhängig davon gewährt, ob der\*die Partner\*in den\*die Forschungsstipendiaten\*Forschungsstipendiatin im Ausland begleitet. Bezieht der\*die Partner\*in Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), kann kein Familienzuschlag gewährt werden. Weitere Informationen und das [Online-Antragsformular](#) stehen auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

#### **A.2.4.2. Familienzuschlag für Kinder**

Der Familienzuschlag für Kinder umfasst eine Kinderzulage und eine Ersatzleistung in Höhe des Kindergeldes nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG), sofern kein Anspruch auf dessen Zahlung besteht.

##### **A.2.4.2.1. Kinderzulage**

Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400 EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100 EUR gewährt. Bei der Geburt eines Kindes wird für den Geburtsmonat der volle Betrag gewährt. Änderungen, die eine Neuberechnung der Kinderzulage zur Folge haben, werden jeweils im Ereignismonat wirksam.

Weitere Informationen und das [Online-Antragsformular](#) stehen auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Kinder von Partner\*innen können nur berücksichtigt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums im Haushalt der Stipendiat\*innen lebten (zum Beispiel Nachweis des deutschen Einwohnermeldeamtes).

##### **A.2.4.2.2. Ersatzleistung für Kindergeld nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG)**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann auf Antrag eine Ersatzleistung in Höhe des Kindergeldes nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) gewähren, wenn die Zahlung von Kindergeld nach dem EStG in Deutschland nicht, auch nicht durch den anderen Elternteil, beansprucht werden kann.

Weitere Informationen und das [Online-Antragsformular](#) stehen auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen, die

- innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)
  - Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz forschen,
- ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten
- und im Gastland keinen Anspruch auf Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen haben,

müssen das staatliche Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse in Deutschland beantragen. Im Falle einer Ablehnung kann ein schriftlicher Antrag auf Ersatzleistungen für Kindergeld nach dem EStG bei der Alexander von Humboldt-Stiftung gestellt werden. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine Kopie des Ablehnungsbescheides der Familienkasse vorzulegen.

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen, die

- in einem Gastland außerhalb der EU/EWR für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten forschen und
- keinen Wohnsitz in Deutschland beibehalten,

können einen Antrag auf Ersatzleistungen für Kindergeld nach dem EStG bei der Alexander von Humboldt-Stiftung stellen. Sofern zuvor Kindergeld gezahlt wurde, ist dem Antrag eine Kopie des Kindergeld-Aufhebungsbescheides von der Familienkasse beizufügen.

Für Kindergeldzahlungen an Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und Beamte, die sich für den Förderzeitraum beurlauben lassen, ist der Antrag auf Kindergeld bei der für die Abrechnung der Bezüge zuständigen Stelle zu stellen. Sollte der\*die Forschungsstipendiat\*in trotz bestehenden Anspruchs kein Kindergeld erhalten, kann ein Antrag auf Ersatzleistung für Kindergeld nach dem EStG unter Beifügung des Ablehnungsbescheids bei der Alexander von Humboldt-Stiftung gestellt werden.

#### **A.2.4.3. Mutterschutz und Elternschaft**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet Forschungsstipendiat\*innen mit begleitenden Kindern unter 12 Jahren und Forschungsstipendiatinnen, die ein Kind erwarten, verschiedene Unterstützungsoptionen an, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind.

Die nachstehenden Regelungen gelten nicht bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.2.2.).

##### **A.2.4.3.1. Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums**

Bei Geburt eines Kindes während des Förderzeitraumes kann auf Antrag der Forschungsstipendiatin der bewilligte Förderungszeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderzeitraumes besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der\*des wissenschaftlichen Gastgebenden.

Nach der Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) zu übermitteln. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde anzufordern.

Wenn die Mutterschutzfrist nicht im Gastland wahrgenommen werden soll, ist ein Antrag auf einen Aufenthalt außerhalb des Gastlands zu stellen (vgl. A.1.11.).

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

#### **A.2.4.3.2. Elternschaft**

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen, die von mindestens einem Kind bis zu einem Alter von unter 12 Jahren im Ausland begleitet werden, haben verschiedene Unterstützungsoptionen. Sie können wahlweise eine Verlängerung des Forschungsstipendiums oder eine Erstattung von Kinderbetreuungskosten schriftlich beantragen. Auch eine Kombination beider Formen der Unterstützung ist möglich.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

##### **A.2.4.3.2.1. Elternschaft: Verlängerung des Forschungsstipendiums**

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn der\*die Forschungsstipendiat\*in während des Förderzeitraumes von mindestens einem Kind im Ausland begleitet wird, das zum Zeitpunkt des Stipendienantritts (bei Teilaufenthalten: Zeitpunkt des Antritts des Teilaufenthalts) in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während des Förderzeitraumes geboren wird.

Der beantragte Verlängerungszeitraum darf den ursprünglich bewilligten Förderungszeitraum nicht überschreiten.

Der von der Alexander von Humboldt-Stiftung insgesamt bewilligte Förderungszeitraum darf in der Regel 36 Monate nicht überschreiten; Verlängerungen des Forschungsstipendiums in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz (vgl. A.2.4.3.1.) bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei der Bemessung des Zeitraums der Verlängerung wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer des begleitenden Kindes im Ausland zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist, dass das Kind während der gesamten Dauer der Verlängerung im Haushalt der\*des Forschungsstipendiat\*Forschungsstipendiaten im Ausland lebt. Mit der Abreise des Kindes endet die Verlängerung.

Eine Verlängerung wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden.

Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums vorliegen (vgl. A.1.9.).

Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung des Forschungsstipendiums ist die Vorlage einer Forschungsplatz- und Betreuungszusage der\*des wissenschaftlichen Gastgebenden im Ausland.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

##### **A.2.4.3.2.2. Elternschaft: Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten**

Alternativ zur Wahrnehmung der Möglichkeit einer Verlängerung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten

gewährt werden. Hierbei steht pro nicht in Anspruch genommenen Verlängerungsmonat maximal der entsprechende monatliche Stipendiengrundbetrag zu Verfügung. Die Umwandlung von insgesamt 12 möglichen Verlängerungsmonaten in einen Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt werden. So kann zum Beispiel eine Verlängerung des Stipendiums um 5 Monate mit einem Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten in Höhe des Stipendiengrundbetrags für 7 Monate kombiniert werden.

Der Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten kann in maximaler Höhe des monatlichen Stipendiengrundbetrages (vgl. A.1.1.) für 12 Monate gewährt werden. Wurde das Forschungsstipendium für weniger als 12 Monate bewilligt, kann der Zuschuss in der Regel maximal in der Höhe des monatlichen Stipendiengrundbetrags entsprechend der Anzahl der bewilligten Fördermonate gewährt werden.

Bei Aufenthalten in Ländern, in denen die Kosten für professionelle Kinderbetreuung überdurchschnittlich hoch sind (zum Beispiel in den USA), können in begründeten Einzelfällen über den oben genannten Grundbetrag hinausgehende Kosten anerkannt werden. Voraussetzung ist hierbei jedoch eine Eigenbeteiligung der\*die Forschungsstipendiat\*in an den über den Stipendiengrundbetrag hinausgehenden Kosten in Höhe von 50 %.

Die Kinderbetreuungskosten müssen durch die Vorlage von Rechnungen im Original und digitale Kopien (zum Beispiel als Scan) der Zahlungsbelege nachgewiesen werden. Abrechnungsfähig sind:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern;
- Kosten für internationale Schulen am Stipendienort;
- die Beschäftigung von Personen, soweit sie ein Kind betreuen;
- Babysitter und Au-pair;
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung von häuslichen Schulaufgaben.

Nicht abrechnungsfähig sind folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für Unterrichtsmittel und Nachhilfen;
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (zum Beispiel Musikunterricht, Computerkurs) oder für
- sportliche und andere Freizeitaktivitäten sowie Vereinsmitgliedschaften;
- Essensgeld.

Aufwendungen für Familienmitglieder (zum Beispiel Großeltern, Geschwister) können nicht berücksichtigt werden.

Nach einmaliger Antragstellung unter Verwendung des [Online-Antragsformulars „Familienleistungen“](#) während des Förderzeitraumes können Kinderbetreuungskosten – unter Berücksichtigung der maximalen Höhe – quartalsweise unter Verwendung [des Online-Antragsformulars auf Zuschuss zur Kinderbetreuung](#) geltend gemacht werden. Mit dem Antrag sind der Alexander von Humboldt-Stiftung Rechnungen im Original und digitale Kopien der Zahlungsbelege zuzusenden. Rechnungen, die nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt worden sind, ist eine deutsche oder englische Übersetzung der wichtigsten Posten beizulegen.

Die gesammelten Belege sind quartalsweise innerhalb von drei Monaten einzureichen nach Rechnungstellung. Die Abrechnung von Kinderbetreuungskosten muss in der Regel innerhalb des Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kosten entstanden sind. Sollten einzelne Rechnungen und Zahlungsbelege erst nach Beendigung des Förderzeitraumes vorgelegt werden können, ist der Antrag auf Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten noch vor Ablauf des Förderzeitraumes zu stellen. Die Belege sind zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes nachzureichen.

### **A.2.4.3.2.3. Elternschaft: Unterbrechung des Forschungsstipendiums**

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium kann auf schriftlichen formlosen Antrag der Geförderten bis zu 18 Monate unterbrochen werden, wenn in den Förderzeitraum die Geburt eines Kindes fällt oder auch allgemein die Betreuung eines Kindes bis zu einem Alter von unter 12 Jahren vorgesehen ist. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bestätigung der\*des wissenschaftlichen Gastgebenden, dass der Stipendienzweck nicht gefährdet ist.

Die Entscheidung über eine langfristige Unterbrechung ist abhängig von der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Der Zeitraum zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthalts im Ausland darf 48 Monate nicht überschreiten (vgl. auch A.1.5.).

Der Antrag ist formlos per E-Mail möglichst 4 Wochen im Voraus zu stellen.

## **A.2.5. Leistungen für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

Zur Unterstützung von Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung verschiedene Leistungen an, die nachfolgend dargestellt sind.

### **A.2.5.1. Verlängerung des Forschungsstipendiums für Geförderte mit Behinderung**

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn der\*die Forschungsstipendiat\*in eine Behinderung nachweisen kann, die die Durchführung des Forschungsvorhabens zeitlich verzögert hat. Der Bedarf wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt.

Wurde das Forschungsstipendium für einen Förderungszeitraum von weniger als 12 Monaten bewilligt, kann der Verlängerungszeitraum in der Regel maximal diesem bewilligten Förderungszeitraum entsprechen.

Eine Verlängerung aufgrund einer Behinderung wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen (vgl. A.1.9.).

Der Antrag ist schriftlich zu stellen, das [Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Art und Umfang der Einschränkung aufgrund der Behinderung und die daraus resultierenden Verzögerungen sind zu erläutern. Beizufügen sind Nachweise über die Behinderung, die Forschungsplatz- und Betreuungszusage der\*des wissenschaftlichen Gastgebenden für den Verlängerungszeitraum und eine schriftliche Stellungnahme des\*der Gastgebenden zum Stand des Forschungsvorhabens.

### **A.2.5.2. Zuschuss für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen mit einer Behinderung oder mit einer die Mobilität einschränkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 EUR pro Halbjahr beantragen zur Deckung nachgewiesener, durch die Behinderung

oder chronische Erkrankung bedingter Mehrkosten, soweit diese Mehrkosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden. Ab einem Betrag von 100 EUR pro Monat kann ein Zuschuss beantragt werden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist zudem der Nachweis einer Krankenvollversicherung für den gesamten Förderungszeitraum.

Über den Zuschuss entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel. Der Bedarf wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen, das [Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Art und Umfang der Behinderung oder chronischen Erkrankung und der daraus resultierenden finanziellen Aufwände sind zu erläutern. Beizufügen sind Nachweise über die Behinderung bzw. chronische Erkrankung und der Nachweis, dass diese Kosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden können. Die entstandenen Kosten müssen durch die Vorlage von Rechnungen im Original und Zahlungsbelegen in Kopie nachgewiesen werden. Erst danach kann eine Erstattung erfolgen.

Die Abrechnung muss in der Regel innerhalb des Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kosten entstanden sind. Sollten einzelne Rechnungen und Zahlungsbelege erst nach Beendigung des Förderungszeitraums vorgelegt werden können, ist der Antrag auf Zuschuss dennoch vor Ablauf des Förderungszeitraums zu stellen. Die Belege sind zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Förderungszeitraums nachzureichen.

Sollten Kosten im Verlauf der Förderung oder nachträglich von dritter Seite übernommen werden, ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Zu viel gezahlte Leistungen sind an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückzuzahlen.

## **A.3. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bemüht sich um eine Vernetzung der Geförderten untereinander und mit den Beschäftigten der Stiftung. Sie lädt die Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen daher während und nach der Förderung zu verschiedenen Veranstaltungen in Deutschland ein.

Die Einladungen werden mehrere Wochen im Voraus versandt.

### **A.3.1. Netzwerktagung**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung lädt die Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen im Frühjahr bzw. Herbst zur Teilnahme an einer Netzwerktagung ein – vor Beginn des Förderzeitraumes und nach ihrer Rückkehr nach Deutschland.

Im Mittelpunkt der Netzwerktagungen steht der Erfahrungsaustausch zwischen ausreisenden und zurückgekehrten Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen sowie Mitarbeiter\*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt können in Arbeitsgruppen diskutiert werden. Diese Tagung bietet zusätzlich eine Gelegenheit, ausländische Forschungsstipendiat\*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung, die in Deutschland forschen, persönlich kennen zu lernen. In Fachgruppen besteht die Möglichkeit, einen Einblick in einige Forschungsvorhaben anderer Forschungsstipendiat\*innen zu gewinnen und so weitere fachliche Kontakte zu knüpfen.

### **A.3.2. Jahrestagung**

Die Jahrestagung, die im Sommer (Juni/Juli) in Berlin stattfindet, stellt das größte Zusammentreffen aller sich in Deutschland aufhaltenden Humboldt-Gastwissenschaftler\*innen mit deren Familien dar. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Angehörigen der diplomatischen Missionen und zu Gesprächen mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Auswahlausschüsse sowie mit den Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland. Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen werden nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland in der Regel einmal zur Jahrestagung eingeladen.

### **A.3.3. GAIN-Jahrestagung**

Das von der Alexander von Humboldt-Stiftung, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und der Deutschen Forschungsgemeinschaft gegründete „German Academic International Network“ ([GAIN](#)) ist ein Netzwerk für Wissenschaftler\*innen aus Deutschland, die weltweit mobil sind. Mit einem vielfältigen Programm unterstützt GAIN bei der Kontaktpflege zu deutschen Wissenschaftseinrichtungen, bereitet auf die Rückkehr an den Forschungsstandort Deutschland vor und hilft die Interessen der Forschenden im Ausland zu vertreten.

Die Stiftung lädt aktuell in der Region geförderte Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen zur GAIN-Jahrestagung ein. Der Schwerpunkt von GAIN liegt in Nordamerika, die Jahrestagung findet in der Regel im Wechsel in Boston und San Francisco statt (August/September).

### **A.3.4. Humboldt-Kolloquien im Ausland**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Auch Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen werden zu Kolloquien eingeladen, wenn sie zu dem Zeitpunkt in dem Tagungsland in Förderung oder dauerhaft als Alumni tätig sind.

Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Mitglieder der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Alumni erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-)Forschende auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

## **A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)).

Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – [elzbieta.gabrys@tib.eu](mailto:elzbieta.gabrys@tib.eu) – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine **Verwendung des Logos** der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus zwei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts und dem Schriftzug. Diese Elemente zusammen bilden die unzertrennliche Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz „Unterstützt von/Supported by“ gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen (zum Beispiel Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) (vgl. C.4.5.) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz „Unterstützt von/Supported by“.

Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeigneter Stelle, u.a. die Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine **Patentanmeldung** oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.

Ansprechpartner\*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte\*Patentanwältinnen oder Patent-verwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner\*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

In Bezug auf die Verwertung von Patenten etc. trifft die Alexander von Humboldt-Stiftung keine rechtlich bindenden Abkommen mit ihren Forschungsstipendiat\*innen bzw. deren Gastinstituten. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen am Sitz der Einrichtung, an der die Forschungsergebnisse erzielt wurden; in der Regel sehen diese Bestimmungen eine Aufteilung der Erträge auf die Einrichtung und die Wissenschaftler\*innen vor.

Für den Fall, dass im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung wirtschaftlich erfolgreiche Ergebnisse erzielt werden, würden wir eine freiwillige Beteiligung an den zustehenden Erträgen im Sinne einer [Spende](#) an die Alexander von Humboldt-Stiftung selbstverständlich sehr begrüßen.

## **A.5. Erfahrungsberichte**

Einen gesonderten fachlichen Bericht über das durchgeführte Forschungsvorhaben fordert die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht. Sie erwartet vielmehr, dass die Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Publikationen ihren Niederschlag finden, gegebenenfalls auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, und dort auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hingewiesen wird (vgl. A.4.). Im Serviceportal [Mein Humboldt](#) können Sie Publikationslisten hochladen und regelmäßig aktualisieren. Bitte nehmen Sie Ihre Veröffentlichungen auch nach Beendigung des Forschungsstipendiums unter [Mein Humboldt](#) in Ihre Publikationsliste auf (vgl. C.4.5.).

Gegen Ende des Forschungsstipendiums bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung jedoch ihre Geförderten, *einen kurzen Bericht* über Erfahrungen und Beobachtungen in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit ebenso wie im täglichen Leben im Ausland zu schreiben. Die Forschungsstipendiat\*innen erhalten dazu rechtzeitig vor Beendigung des Forschungsstipendiums via E-Mail einen passwortgeschützten Weblink für einen Online-Fragebogen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Bei Abfassung dieses Berichtes sollten auch Vergleiche mit den Verhältnissen in Deutschland gezogen werden. In ähnlicher Weise werden auch die wissenschaftlichen Gastgeber\*innen gebeten, kurz über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich. Darüber hinaus helfen sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet.

## **A.6. Urkunde**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen gegen Ende des Stipendiums eine vom Präsidenten der Alexander von Humboldt-Stiftung unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des Forschungsstipendiums zu.

## **B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN FORSCHUNGSaufenthalt IM AUSLAND**

### **B.1. Pflege des Kontaktes zu Wissenschaftler\*innen in Deutschland**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt allen Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen nachdrücklich, den Kontakt zu Wissenschaftler\*innen in Deutschland während des Auslandsaufenthalts aktiv zu pflegen. Insbesondere Postdocs wird nahegelegt, rechtzeitig vor der Ausreise persönliche Mentor\*innen in Deutschland zu bestimmen, die in wissenschaftlichen und beruflichen Fragen beraten können. Es wird empfohlen, regelmäßigen Kontakt mit den Mentor\*innen zu halten und sie über den Fortgang der Forschungsarbeiten zu informieren. Bei Planung der Rückkehr nach Deutschland und des weiteren Karrierewegs können Mentor\*innen unter Umständen wertvolle Hinweise zu Unterstützung geben.

### **B.2. Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen**

Da die Gastländer unterschiedliche, sich oft ändernde Aufenthalts-, Visa- und Zollbestimmungen haben, sollten sich die Forschungsstipendiat\*innen rechtzeitig vor der Einreise mit der ausländischen Vertretung des zukünftigen Gastlandes in Deutschland (Botschaft oder Konsulat) in Verbindung setzen und die Einreiseformalitäten im Einzelnen klären.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann anfallende Einreise- und Visa-Gebühren nicht übernehmen.

### **B.3. Versicherungen**

Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Renten-, Haftpflicht- und Unfallversicherung können von der Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums nicht übernommen werden. Bei bestimmten Versicherungen (insbesondere Kranken- und Haftpflichtversicherung) sind ununterbrochene Versicherungszeiten von besonderer Bedeutung. Vor, während und nach dem Förderzeitraum sollten keine Zeiten ohne Versicherungsschutz entstehen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt, damit verbundene Fragen so früh wie möglich zu klären.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der [Euraxess Germany Webseite](#).

#### **B.3.1. Krankenversicherung**

Die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*innen und begleitende Familienangehörige müssen vom ersten Tag und **während der gesamten Dauer des Auslandsaufenthalts** bei einer Krankenversicherungsgesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz im Gastland bietet.

Den Verleihungsdokumenten ist ein Angebot der Gruppenversicherung des DAAD zur Information beigefügt, ggf. sind andere Angebote einzuholen. Die Forschungsstipendiat\*innen müssen nicht nur im Ausland, sondern auch während eines eventuellen Zwischenaufenthalts in Deutschland versichert sein.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt, unbedingt auch die Bedingungen und Modalitäten der Krankenversicherung in Deutschland nach der Rückkehr aus dem Ausland zu prüfen und dabei gegebenenfalls die Möglichkeit einer Rückkehr im Rahmen eines Feodor Lynen-Rückkehrstipendiums zu berücksichtigen.

### **B.3.2. Pflegeversicherung**

Es wird empfohlen, eine bestehende Versicherung nicht wegen eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts aufzugeben, da andernfalls zusätzliche Wartezeiten und höhere Kosten bei Wiedereintritt entstehen können.

### **B.3.3. Rentenversicherung**

Erfahrungen haben gezeigt, dass es möglich ist, sich während des Förderzeitraumes mit einem geringen Beitrag freiwillig bei Rentenversicherungsträgern in Deutschland weiter zu versichern. Dies kann für mobile Forschende interessant sein, um sicherzustellen, dass die Mindestanwartschaft für den Bezug einer Rente erreicht wird. Es ist daher empfehlenswert, sich im Vorfeld des Auslandsaufenthalts mit der Personalverwaltung der derzeitigen Arbeitsstelle sowie mit der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ bzw. dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der [Euraxess Germany Webseite](#).

### **B.3.4. Haftpflicht-/Unfallversicherung**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt nachdrücklich den Abschluss einer privaten Haftpflicht- und Unfallversicherung.

## **B.4. Mitteilung der Anschrift am Forschungsort**

Adressmitteilungen erfolgen über das Serviceportal [Mein Humboldt](#). Forschungsstipendiat\*innen müssen der Alexander von Humboldt-Stiftung so bald wie möglich die genaue Anschrift des Gastinstitutes einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitteilen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist auch über jede spätere Änderung der Adresse im Ausland unverzüglich zu informieren.

Außerdem wird dringend empfohlen, möglichst sofort die zentrale Postverteilungsstelle und die Telefonzentrale der Hochschule bzw. des Gastinstitutes über die Aufnahme der Forschungstätigkeit am Gastinstitut zu informieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Postsendungen ihren Empfänger auch über die Hochschul- bzw. Institutsadresse erreichen.

## **B.5. Ankunft am Gastinstitut**

Es ist ratsam, sich bei der Leitung der Gastuniversität vorzustellen (zum Beispiel bei der Universitäts- bzw. Fakultätsleitung). Bitte erläutern Sie in diesen Gesprächen auch die Ziele der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Damit Geförderte über die Alexander von Humboldt-Stiftung Auskunft geben können, stehen [Informationen sowie ein Informationsvortrag über die Programme der Alexander von Humboldt-Stiftung](#) auf der Webseite zur Verfügung. Bei Gelegenheit sollte der Vortrag vor qualifizierten Postdocs und erfahrenen Wissenschaftler\*innen am Gastinstitut gehalten werden.

## **B.6. Krisenvorsorge**

Den Forschungsstipendiat\*innen wird empfohlen, sich nach Ankunft im Gastland mit den Wissenschafts- oder Kulturreferent\*innen der deutschen Auslandsvertretung in Verbindung zu setzen.

Es wird weiterhin empfohlen, sich unabhängig vom Gastland und von der Dauer des Auslandsaufenthalts in die Krisenvorsorgeliste „ELEFAND“ des Auswärtigen Amts einzutragen ([Krisenvorsorgeliste \(ELEFAND\): Wichtig für alle Auslandsaufenthalte - Auswärtiges Amt](#)). Dies gilt gleichermaßen für Begleitpersonen. Das Auswärtige Amt rät, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit die Auslandsvertretungen – falls erforderlich – in Krisen- und sonstigen Ausnahmesituationen mit deutschen Staatsbürger\*innen schnell Verbindung aufnehmen können.

## **B.7. Feodor Lynen**

Der Namensgeber des Programms, Feodor Lynen (1911-1979), war von Haus aus Biochemiker, einer der wichtigsten wissenschaftlichen Botschafter Deutschlands im Ausland.

Im Jahr 1964 wurde Feodor Lynen für seine wissenschaftlichen Leistungen mit dem Nobelpreis für Medizin ausgezeichnet. Er war Gründungsdirektor des Max-Planck-Instituts für Biochemie in Martinsried bei München.

Von 1975 bis 1979 war er Präsident der Alexander von Humboldt-Stiftung.

## C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK

Die Alexander von Humboldt-Stiftung hat das Ziel, ihre Alumni langfristig und individuell zu fördern. Der Kontakt soll auch nach Beendigung des ersten Forschungsaufenthaltes aufrechterhalten werden, um die entstandenen Verbindungen zu Fachkolleg\*innen im In- oder Ausland nachhaltig zu vertiefen und die wissenschaftliche Zusammenarbeit dauerhaft zu festigen. Schließlich soll durch die Alumni-Förderung die erfolgreiche Fortsetzung der begonnenen wissenschaftlichen Arbeiten ermöglicht werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung informiert ihre Alumni aktiv über die bestehenden Förderungsmöglichkeiten. Die Alumni werden daher gebeten, die Alexander von Humboldt-Stiftung über Änderungen ihrer Adresse und Stellung zu unterrichten, vorzugsweise über das Serviceportal [Mein Humboldt](#) (vgl. C.4.5.).

Die im Folgenden erläuterten Fördermöglichkeiten stehen auch den von der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgewählten Forschungsstipendiat\*innen der JSPS und des NSTC (Taiwan) nach Beendigung des Forschungsstipendiums offen.

Die Entscheidung über Anträge wird auf der Grundlage einer Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation und Aktivität der Alumni, der wissenschaftlichen Qualität und Relevanz des geplanten Forschungsvorhabens und der Bedeutung des Forschungsaufenthalts für die individuelle Karriereförderung getroffen. Auch der Umfang der bisher gewährten Förderung sowie der Zeitraum seit der letzten Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden mitberücksichtigt.

Die Alumni-Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

[Weitere Programminformationen sowie Online-Antragsformulare](#) zu den Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Alumni-Programms stehen auf der Webseite zur Verfügung.

### C.1. Feodor Lynen-Rückkehrstipendium

Zur Fortsetzung der Kooperation zwischen den Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks und den Feodor Lynen- sowie JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen nach deren Rückkehr aus dem Ausland kann die Alexander von Humboldt-Stiftung vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel Feodor Lynen-Rückkehrstipendien gewähren. Diese ermöglichen in erster Linie die Durchführung eines international ausgerichteten Forschungsvorhabens in Anbindung an eine Hochschule oder eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Deutschland. Zusätzlich sollten die geförderten Forschungsstipendiat\*innen ihre bisherigen ausländischen Gastgeber\*innen im Rahmen der Humboldt-Netzwerkförderung an die aufnehmende Institution in Deutschland einladen (vgl. C.2.3.) sowie als Campus-Berater\*innen und als Gastgeber\*innen für ausländische Gastwissenschaftler\*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung an der aufnehmenden Institution tätig werden.

Antragsberechtigt sind Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen, die einen Förderzeitraum von mehr als 6 Monaten (ohne Unterbrechung) im Ausland absolviert haben. Das Rückkehrstipendium muss bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Forschungsaufenthalts im Ausland beantragt und spätestens 12 Monate nach Beendigung des Forschungsaufenthalts angetreten werden. Die Förderung soll die unmittelbare Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks nach Rückkehr nach Deutschland ermöglichen; eine spätere Inanspruchnahme oder Verschiebung des

Rückkehrstipendiums zugunsten einer anderen Finanzierung in Deutschland ist daher grundsätzlich nicht möglich.

Weitere Informationen und das [Online-Antragsformular](#) stehen auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Das Rückkehrstipendium wird für die Dauer von maximal 12 Monaten gewährt. Erholungszeiten von bis zu insgesamt 28 Tagen sind möglich. Bei kürzerem Förderungszeitraum reduzieren sich die Erholungszeiten entsprechend. Die Förderung endet vorzeitig, sobald der\*die Stipendiat\*in eine Stelle oder eine anderweitige Finanzierung (zum Beispiel Leistungen der Bundesagentur für Arbeit) in Deutschland oder im Ausland erhält. Hierüber ist die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren.

Die monatliche Stipendienhöhe beträgt 3.600 EUR. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Forschungsstipendiat\*innen sowie deren Partner\*innen (vgl. A.2.4.1.) und minderjährigen Kindern (unter 18 Jahren) während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten gewähren, bei Abschluss einer Reise-Krankenversicherung eine Beihilfe in Höhe von monatlich 70 EUR und bei Abschluss einer Krankenvollversicherung eine Beihilfe in Höhe von monatlich 130 EUR. Die Forschungsstipendiat\*innen erhalten die Beihilfe mit der monatlichen Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag. Für Familienmitglieder wird sie auf schriftlichen Antrag gewährt. Beitragsfrei versicherte Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben keinen Anspruch auf Beihilfe, dies gilt für die Geförderten wie auch ihre Partner\*innen und Kinder. Sollte der\*die Partner\*in aufgrund eigener Einkünfte selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein, entfällt die Beihilfe gleichfalls.

Zusätzlich kann auf schriftlichen Antrag ein Familienzuschlag für Partner\*innen in Höhe von monatlich 506 EUR und eine Kinderpauschale in Höhe von monatlich 400 EUR für das erste Kind und monatlich 100 EUR für jedes weitere Kind gewährt werden. Bezieht der\*die Partner\*in Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), kann ein Familienzuschlag nicht gewährt werden. Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung. Einkünfte der Partner\*innen (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 556 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Familienzuschlag angerechnet.

Die Forschungsstipendiat\*innen erhalten während des Rückkehrstipendiums mit jeder monatlichen Stipendienzahlung eine zusätzliche monatliche Mobilitätspauschale in Höhe von 100 EUR. Die Mobilitätspauschale stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. in Deutschland und im Ausland. Weitere Reise- und Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht gewährt werden. Die Reisepläne sind stets mit der aufnehmenden Institution abzustimmen.

**Bitte beachten Sie:** Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Forschungsstipendiat\*innen während des Förderzeitraumes länger als die zulässigen Erholungszeiten von der aufnehmenden Institution in Deutschland abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen.

Im ersten Monat besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 5. des Monats. Im letzten Monat des Rückkehrstipendiums ist eine Anwesenheit an der aufnehmenden Institution mindestens bis 5 Tage vor Monatsende erforderlich. Entsprechende Fehltage sind auf Erholungszeiten anzurechnen (vgl. A.1.10.).

Nebeneinkünfte, die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 556 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Stipendienbetrag angerechnet. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann während des Rückkehrstipendiums, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf Abruf durch den\*die Vertreter\*in der aufnehmenden Institution in Deutschland einen Forschungskostenzuschuss gewähren. Der Zuschuss soll einen Beitrag zur Deckung der bei der Durchführung des Forschungsvorhabens anfallenden Kosten, einschließlich der vorhabenspezifischen Verwaltungskosten, leisten. Die Höhe des Forschungskostenzuschusses beträgt monatlich 500 EUR (für Forschungsvorhaben in den Geistes- und Sozialwissenschaften) bzw. 800 EUR (für Forschungsvorhaben in den Natur- und Ingenieurwissenschaften). Die Vertreter\*innen der aufnehmenden Institutionen erhalten vor Beginn des Förderzeitraumes einen Link sowie Hinweise zum Online-Formular, auf dem der Alexander von Humboldt-Stiftung die geeignete Kontoverbindung der aufnehmenden Institution mitzuteilen ist.

Die Verfügung über den Forschungskostenzuschuss ist dem\*der Vertreter\*in der aufnehmenden Institution vorbehalten; Forschungsstipendiat\*innen wird empfohlen, eigene Vorschläge und Bedarfe einzubringen.

Darüber hinaus können keine weiteren Beihilfen gewährt werden.

Das Feodor Lynen-Rückkehrstipendium kann nicht verlängert werden, eine vorzeitige Beendigung ist möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

## **C.2. Förderung für dauerhaft in Deutschland tätige Alumni**

Nach Beendigung des Stipendiums kann die Alexander von Humboldt-Stiftung die nach Deutschland zurückgekehrten Feodor Lynen- sowie JSPS und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen weiterhin unterstützen.

Ziel der Förderung ist es, internationale Kontakte zu den [Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland](#) (vgl. C.4.1.2.) zu pflegen und zu vertiefen. Diese sind auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung im Humboldt-Netzwerk erfasst und recherchierbar.

Die Wahl des Gastlandes und der\*des wissenschaftlichen Gastgebenden ist innerhalb des Humboldt-Netzwerks frei und soll sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten.

### **C.2.1. Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage zum wissenschaftlichen Austausch sowie Informations- oder Konferenzreisen bei Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland fördern. Es wird ein Tagegeld in Höhe von 100 EUR gezahlt. Die Übernahme der Reisekosten ist nicht möglich (vgl. A.2.1.1.).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten 5 Jahre,
- kurze Beschreibung der geplanten Aktivitäten,
- Einladungsschreiben eines Mitglieds des Humboldt-Netzwerks im Ausland,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite,
- ggf. Konferenzunterlagen, d.h. Programm der Tagung mit Ankündigung des eigenen Beitrags (Vortrag/Poster etc.) sowie Information zur Tagungsgebühr.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

### **C.2.2. Erneute Forschungsaufenthalte im Ausland bis zu drei Monate**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann zur Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten erneute Forschungsaufenthalte bei Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten fördern. Es wird ein Tagegeld in Höhe von 100 EUR gezahlt, Reisekosten werden nicht erstattet (vgl. A.2.1.1.).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten 5 Jahre,
- Forschungsvorhaben,
- vertrauliche Stellungnahme eines Mitglieds des Humboldt-Netzwerks im Ausland inklusive Forschungsplatzzusage,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Es liegt in der Verantwortung der Alumni, eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine Forschungsplatz- und Betreuungszusage der\*des wissenschaftlichen Gastgebenden zu veranlassen.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von 3 Monaten.

### **C.2.3. Einladung von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks nach Deutschland**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann Kurzaufenthalte von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen an den Instituten von Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen in Deutschland fördern. Tagegelder werden den einladenden Forschungsstipendiat\*innen zu Weitergabe an die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks auf Antrag bereitgestellt. Reisekosten werden nicht erstattet (vgl. A.2.1.1.). Der Aufenthalt der Mitglieder des Humboldt-Netzwerks soll zu Vorträgen und wissenschaftlichen Kontakten an Instituten der Feodor Lynen-, JSPS- oder NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen und ggf. an weiteren Instituten in Deutschland genutzt werden.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Förderung eines Kurzaufenthalts eines Mitglieds des Humboldt-Netzwerks im Ausland beizufügen:

- Besuchsprogramm,
- Zusage der eingeladenen Person.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Die Bearbeitungszeit beträgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ca. 4 Wochen.

### **C.2.4. Druckkostenbeihilfe für Buchpublikationen**

Auf Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewähren, die in unmittelbarem Zusammenhang

mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung, insbesondere im Ergebnis eines Forschungsaufenthalts im Ausland, entstanden sind. Wird eine Publikation mit Koautor\*innen verfasst, kann sich der Anteil der Druckkostenbeihilfe entsprechend verringern.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Publikation in einem deutschen Verlag oder in deutscher Sprache erfolgt,
- die Druckauflage 1.000 Exemplare nicht übersteigt,
- die Anzahl der Freiexemplare 25% der Druckauflage nicht übersteigt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- detaillierte Kostenkalkulation des Verlages (siehe Webseite),
- Angaben zu Finanzierungsbeiträgen von dritter Seite,
- schriftliche Begründung der Verlagswahl und
- wissenschaftliches Gutachten einer\*eines Fachkollegin\*Fachkollegen. Es liegt in der Verantwortung der\*des Antragstellenden, die Stellungnahme zu veranlassen.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung unterstützt statt einer Buchpublikation auch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Open-Access-Publikationsformen. Auf Antrag, dem die vorgenannten Unterlagen beizufügen sind, können hierfür erforderliche Kosten im Rahmen einer Druckkostenbeihilfe erstattet werden.

### **C.3. Förderung für dauerhaft im Ausland tätige Alumni**

Alumni des Feodor Lynen- sowie des JSPS- und des NSTC (Taiwan) Forschungsstipendienprogrammes, die dauerhaft im Ausland tätig sind, haben die Möglichkeit, die Förderung eines Aufenthalts in Deutschland zu beantragen. Ziel der Förderung ist es, dauerhaft im Ausland tätige Alumni bei der nachhaltigen Pflege wissenschaftlicher Kontakte nach Deutschland zu unterstützen.

Antragsberechtigt sind Alumni, die zum Antragszeitpunkt ohne Berücksichtigung des Stipendienaufenthalts mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Ausland tätig sind oder eine unbefristete Stelle an ausländischen Forschungseinrichtungen innehaben.

#### **C.3.1. Kurzaufenthalte in Deutschland bis zu 30 Tage**

Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage können zur aktiven Teilnahme (Vortrag, Poster, Leitung von Arbeitsgruppen, etc.) an internationalen Tagungen in Deutschland, zu Vortragsreisen oder Informationsbesuchen, zur Aufnahme und Pflege wissenschaftlicher Kontakte oder zu kurzen Arbeitsaufenthalten an Forschungsinstituten in Deutschland genutzt werden. Eine Kombination der einzelnen Aktivitäten wird begrüßt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten 5 Jahre,
- kurze Beschreibung der geplanten Aktivitäten,
- Einladungsschreiben von Fachkolleg\*innen der für den Besuch vorgesehenen Institute,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Ist die aktive Teilnahme an einer Tagung geplant, sind zusätzlich ein Programm der Tagung mit Ankündigung des eigenen Beitrags (Vortrag/Poster etc.) sowie Informationen zur Tagungsgebühr beizulegen.

Kurzaufenthalte werden durch Bereitstellung von Tagegeldern und, bei aktiver Teilnahme an Tagungen, durch Erstattung der Teilnahmegebühr gefördert. Die Übernahme von Reisekosten ist nicht möglich (vgl. A.2.1.1.). Die Bearbeitungszeit beträgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ca. 4 Wochen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

### **C.3.2. Forschungsaufenthalte in Deutschland bis zu drei Monate**

Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monate können zur Initiierung gemeinsamer Forschungsvorhaben mit Fachkolleg\*innen in Deutschland genutzt werden. Die Wahl der\*des wissenschaftlichen Gastgebenden ist frei und soll sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten 5 Jahre,
- Forschungsvorhaben,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Es liegt in der Verantwortung der Alumni, eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine Forschungsplatz- und Betreuungszusage der\*des wissenschaftlichen Gastgebenden zu veranlassen.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von 3 Monaten.

Es werden ein monatlicher Forschungsstipendien-Betrag sowie zusätzliche Leistungen gewährt. Zu den zusätzlichen Leistungen gehört eine Mobilitätspauschale in Höhe von monatlich 100 EUR; diese wird mit der Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag gewährt und stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. während des Aufenthalts. Zusätzliche Reise- oder Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht gewährt werden.

Ein Forschungskostenzuschuss an die Gastgeber\*innen kann, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf Abruf gewährt werden. Der Zuschuss soll einen Beitrag zur Deckung der bei der Durchführung des Forschungsvorhabens anfallenden Kosten, einschließlich der vorhabenspezifischen Verwaltungskosten, leisten. Die Höhe des Forschungskostenzuschusses beträgt für den Förderzeitraum monatlich 500 EUR (für Forschungsvorhaben in den Geistes- und Sozialwissenschaften) bzw. 800 EUR (für Forschungsvorhaben in den Natur- und Ingenieurwissenschaften). Die wissenschaftlichen Gastgebenden erhalten vor Beginn des Förderzeitraumes einen Link sowie Hinweise zum Online-Formular, auf dem der Alexander von Humboldt-Stiftung die geeignete Kontoverbindung des Gastinstitutes mitzuteilen ist. Reisekosten für die An- und Abreise aus dem Ausland werden in der Regel nicht erstattet (vgl. A.2.1.1.).

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Alumni länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungs-

vorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zu 5 Tage nach dem bewilligten Beginn des Förderzeitraumes (bzw. dem darauffolgenden Arbeitstag). Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag. Im letzten Monat des jeweiligen Förderzeitraumes ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Beendigung des Förderzeitraumes erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Forschungsstipendiums.

## **C.4. Humboldt-Netzwerk**

### **C.4.1. Gastgeberschaft**

#### **C.4.1.1. Gastgeberschaft in Deutschland**

Alumni können – ebenso wie aktive Wissenschaftler\*innen an Forschungseinrichtungen in Deutschland (Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, etc.) – Gastgebende für Gastwissenschaftler\*innen in einem der Forschungsstipendien- oder Forschungspreisprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung sein.

[Weitere Informationen](#) sind auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zu finden.

#### **C.4.1.2. Gastgeberschaft im Ausland**

Als wissenschaftliche Gastgeber\*innen im Ausland können alle Mitglieder des Humboldt-Netzwerks im Ausland fungieren. Dazu gehören:

- alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftler\*innen,
- bisherige Gastgeber\*innen von Geförderten der Alexander von Humboldt-Stiftung,
- alle Mitglieder der wissenschaftlichen Auswahlgremien der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie
- alle Teilnehmer\*innen an von der Alexander von Humboldt-Stiftung organisierten Frontiers of Research-Symposien.

Darüber hinaus kommen auch Personen im Ausland als Gastgebende in Frage, die mit einem der im Folgenden benannten herausragenden internationalen Wissenschaftspreise ausgezeichnet wurden: Nobelpreis, Fields Medal, King Faisal Prize, Kyoto Prize, Shaw Prize, Wolf Prize, Lasker Award, Holberg Prize, Turing Award, L'Oréal-Unesco Award for Women in Science, Johan Skytte Prize in Political Science, sowie Prinzessin-von-Asturien-Preis. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet [Unterstützung bei der Gastgebersuche](#) an.

[Weitere Informationen](#) sind auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zu finden.

### **C.4.2. Humboldt-Kosmos**

Der [\*\*Humboldt-Kosmos\*\*](#) – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Es enthält außerdem Porträts von Humboldtianer\*innen und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

### **C.4.3. Humboldt-Kollegs im Ausland**

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Alumni zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der sogenannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisator\*innen.

[Detaillierte Informationen](#) stehen auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

### **C.4.4. Humboldt-Alumni-Vereinigungen**

In vielen Ländern haben sich die Alumni zu Humboldt-Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftler\*innen im Ausland; so sind sie entscheidende Kontaktadressen für Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen.

Auch in Deutschland wurde eine Alumni-Vereinigung gegründet. Das Deutsche Humboldt-Netzwerk e.V. möchte den Kontakt zwischen den Stipendiat\*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung in Deutschland intensivieren. Sie bietet Hilfestellungen bei der Integration ausländischer und Reintegration deutscher Stipendiat\*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung und fördert den Dialog mit der Stiftung und anderen Humboldt-Alumni-Vereinigungen weltweit.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt die Kontaktaufnahme mit den [Alumni-Vereinigungen im Ausland](#) und mit dem [Deutschen Humboldt-Netzwerk e.V.](#).

### **C.4.5. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung**

Unter [www.humboldt-foundation.de](http://www.humboldt-foundation.de) bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich [Vernetzen](#) auf der Webseite der Stiftung beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal** [Mein Humboldt](#) ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (zum Beispiel bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianer\*innen weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftler\*innen erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich [Vernetzen](#) auf der Webseite auch öffentlich zugänglich.

Zur Vorbereitung des Auslandsaufenthalts ist es ratsam, unter Nutzung der Möglichkeiten des Humboldt-Netzwerks folgende Personenkreise zu recherchieren:

- Humboldt-Gastwissenschaftler\*innen aus dem eigenen Fachgebiet in Deutschland und im Ausland;
- Humboldt-Gastwissenschaftler\*innen, die sich zurzeit am eigenen Hochschulort aufhalten. Vielleicht befindet sich darunter ein\*e Ansprechpartner\*in aus dem zukünftigen Gastland.

- Die Geförderten in Deutschland sind in einer vergleichbaren Situation, in der die Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat\*innen in Kürze sein werden.
- Humboldt-Alumni im zukünftigen Gastland. Es wird empfohlen, den Auslandsaufenthalt zu nutzen, um auch andere Institute oder Universitäten kennen zu lernen.

Unter **[Mein Humboldt](#)** können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teil einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographischen Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianer\*innen enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

Im Bereich **[Vernetzen](#)** wird aktuelles Informationsmaterial und ein Informationsvortrag über die Förderprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung als Download angeboten. Ein [Online-Formular](#) kann zur Bestellung von Informationsmaterialien für Informationsveranstaltungen genutzt werden.

Für Kontaktaufnahmen zu anderen Humboldtianer\*innen in den USA steht auch das Büro der amerikanischen Partnerorganisation der Alexander von Humboldt-Stiftung in Washington zu Verfügung:

[American Friends of the Alexander von Humboldt Foundation](#)  
 Washington, DC USA  
 E-Mail: [info@americanfriendsofahv.org](mailto:info@americanfriendsofahv.org)

#### **C.4.6. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer\*innen sowie Deutschland-Alumni**

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Geförderte und Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung untereinander sowie mit anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose digitale Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Auch Vertreter\*innen deutscher Universitäten, Unternehmen und Organisationen sind auf dem Alumniportal aktiv. Neben aktuellen Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Karriere, deutsche Sprache und Kultur bietet das Alumniportal eine interaktive Community mit virtuellen Veranstaltungen, einer Jobbörse, digitalen Lernangeboten sowie einer Mentoring-Option.

Zur Community: <https://community.alumniportal-deutschland.org/feed>

Zur Webseite des Alumniportals: <https://www.alumniportal-deutschland.org/>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer exklusiven Gruppe für Humboldtianer\*innen - „Humboldt Life“ - auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist: <https://community.alumniportal-deutschland.org/groups/67/feed>.

Auch ausgewählte Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung werden gezielt auf dem Alumniportal begleitet.

# **D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN**

Die Forschungsstipendiat\*innen sind verpflichtet, bei der Durchführung des geförderten Forschungsvorhabens die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Geförderten auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiat\*innen, in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlagen);
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
  - a. die [Deklaration des Weltärztekongresses von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
  - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
  - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
  - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer\*innen zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;
  - b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer\*innen und bewährte Verfahren;
  - c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der

Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen.

- beim Einsatz der erhaltenen Stipendienförderung die Bestimmungen von §8a Haushaltsgesetz 2024 (HG 2024) bzw. des jeweils aktuellen Haushaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, wonach die Mittel nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden dürfen und nicht an Empfänger\*innen gegeben werden dürfen, die terroristischen Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

Die Forschungsstipendiat\*innen sind weiterhin verpflichtet, die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (vgl. A.4.).

## **E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die „Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen-Forschungsstipendien“ sind Bestandteil der Stipendienverleihung.

Der deutschsprachige Text der „Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen-Forschungsstipendien“ ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen die Verleihung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen, weitere Stipendienzahlungen einzustellen oder die Rückzahlung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums einschließlich Nebenleistungen zu fordern. Dies gilt auch, wenn

- die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*in der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat in ihrer\*seiner Bewerbung oder im Verlauf der Förderung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Forschungsstipendiums entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten“ geregelt (siehe Anlage).
- Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung nachträglich entfallen sind;
- die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*in der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat den Forschungsaufenthalt abbricht;
- erkennbar wird, dass die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*in der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht;
- der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*in dem Feodor Lynen-Forschungsstipendiaten eine Einreise ins oder ein Aufenthalt im Gastland verweigert wird.

Bei Beendigung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Forschungsstipendiums eingestellt und bei Vorausleistung für die Zeit nach der Beendigung zurückgefordert. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sowie bei gravierenden Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind, sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

In sonstigen Fällen der Beendigung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Eine Rückgewährungspflicht besteht auch nach dem Ende des Förderungszeitraums. Hat die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat\*in der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat den Grund nicht zu vertreten, so können ihr\*ihm die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die „Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen-Forschungsstipendien“ jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Feodor Lynen-Forschungs-

stipendiat\*innen zumutbar sind. Änderungen werden den Geförderten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Feodor Lynen-Forschungsstipendiatin\*der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Stipendienzahlungen binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

# ANLAGEN

## Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

### 1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung der Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:

- **Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:**

- *lege artis* zu arbeiten;
- Aspekte der sicherheitsrelevanten Forschung<sup>1</sup> (Dual Use, Ethik) zu berücksichtigen und diese unter Abschätzung von Chancen und Risiken zu dokumentieren;
- disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner\*innen, Konkurrent\*innen und Vorgänger\*innen zu wahren.

- **Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:**

- in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
- die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.

- **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:**

- eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.

- **Wissenschaftliche Veröffentlichungen:**

- wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten;

---

<sup>1</sup> vgl. [Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung](#) der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.

- Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor\*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

## 2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

### 2.1.1. Falschangaben wie

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung, oder durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. **Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistung** in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter\*in (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer

wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

- 2.1.4. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator\*in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen. Zu den unverzichtbaren Erwartungen an Geförderte gehört auch, dass sie andere Menschen nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, etwa bezogen auf Nationalität, Religion, Geschlecht, Ethnie oder sexuelle Orientierung, herabsetzen, aus solchen Gründen zur Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen.

### **3. Sanktionen**

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen:

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianer\*in“;
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter\*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

### **4. Verfahren**

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung

der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).

- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem von der DFG institutionell geförderten Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

## **5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler\*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellende für Fördermaßnahmen, Gastgebende von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse und Fachgutachter\*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls der Alexander von Humboldt-Stiftung nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.

## **Länderliste für Umzugsbeihilfe aus einem europäischen Land**

Albanien	Niederlande
Andorra	Norwegen
Armenien	Österreich
Aserbaidschan	Polen
Belgien	Portugal
Bosnien und Herzegowina	Rumänien
Bulgarien	San Marino
Dänemark	Schweden
Estland	Schweiz
Finnland	Serbien
Frankreich	Slowakische Republik
Georgien	Slowenien
Griechenland	Spanien
Irland	Tschechische Republik
Island	Türkei
Italien	Ungarn
Kosovo	Vatikan
Kroatien	Vereinigtes Königreich
Lettland	Zypern
Liechtenstein	
Litauen	
Luxemburg	
Malta	
Moldau	
Monaco	
Montenegro	
Nordmazedonien	